

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



| | | |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|
| 10. Jahrgang | Potsdam, den 31. Juli 2001 | Nummer 8 |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------|

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

| | |
|--|-----|
| Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit (LRS) (VV-LRS) vom 30. Juni 2001 | 302 |
| Rundschreiben 20/01 vom 25. Juni 2001 Dienstreisen und Dienstgänge in den nachgeordneten Einrichtungen einschl. den staatlichen Schlüämtern | 305 |

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene | 309 |
| Schülerwettbewerb: Bundeswettbewerb Mathematik 2002 | 323 |
| Schülerwettbewerb: 37. Wettbewerb Jugend forscht | 323 |
| Bundesweiter Schulwettbewerb: „Wie frühstückt die Welt?“ | 324 |
| Stellenausschreibungen | 324 |

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib- Schwierigkeit (LRS) (VV-LRS)

Vom 30. Juni 2001
Gz.: 31.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1- Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit (LRS) sind die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die trotz intensiver Förderung im leistungsdifferenzierten Unterricht andauernde und erhebliche Schwierigkeiten im Lesen und beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache haben. Ausgenommen sind hierbei Schülerinnen und Schüler mit einer nichtdeutschen Muttersprache, deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

(2) Eine LRS kann bereits im Anfangsunterricht auftreten und sich in allen Schulleistungsbereichen, in allen Schulformen und Schulstufen auswirken. Sie kann durch besondere individuelle Lernvoraussetzungen und durch soziale und erzieherische Einflüsse innerhalb und außerhalb der Schule ausgelöst und verfestigt worden sein.

2- Fördermaßnahmen

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS gelten in der Grundschule die Regelungen des § 7 Abs. 2 der Grundschulverordnung. Die zusätzlichen Fördermaßnahmen können parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach durch die parallele Förderung besonders stark betroffen ist.

(2) Eine LRS-Förderung ist in den Schulen der Sekundarstufe I fortzusetzen, wenn die LRS während der Grundschulzeit nicht abschließend bearbeitet werden kann. Soweit ausreichend Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung stehen, kann zusätzlich zum Regelunterricht Förderunterricht im Umfang von bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt werden.

(3) Die Eltern sind angehalten, diese schulische Förderung ihrer Kinder mit einer LRS in besonderer Weise zu begleiten und zu unterstützen.

3- Verfahren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Förderbedürftigkeit ist die Lehrkraft für Deutsch verantwortlich. Die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sind hierbei einzubeziehen. Hierzu sind informelle und formelle Verfahren, die der Objektivierung und der Leistungsmessung der Lesekompetenz und der Rechtschreibung dienen, anzuwenden. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Deutsch kann die Schulleitung besonders fachkundige Lehrkräfte sowie den schulpсихologischen Dienst heranziehen.

(2) Die Entscheidung über die Einleitung spezieller LRS-Fördermaßnahmen, über Art, Umfang und Dauer dieser Förderung trifft auf Vorschlag der Klassenkonferenz die Schulleitung. Nach einem Schulstufenwechsel entscheidet auf Vorschlag der Klassenkonferenz die Schulleitung über die Fortführung der speziellen LRS-Fördermaßnahmen. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern die entsprechenden Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

(3) Ab Jahrgangsstufe 5 ist in das Verfahren zur Festlegung von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS der schulpсихologische Dienst einzubeziehen. Der Schulpсихologische Dienst ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen für schulisches Lernen befasst.

(4) Die Einbeziehung einer Schülerin oder eines Schülers in eine LRS-Förderung gemäß Nummer 2 und die Anwendung der Maßstäbe der Leistungsbewertung gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 bedarf jeweils des Einverständnisses der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlage 1). Die Regelungen der VV-Zeugnisse bleiben hiervon unberührt.

4- Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I und II

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben gemäß Nummer 1 Absatz 1 allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang von der Grundschule in die Realschule oder das Gymnasium und beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe, bei sonst angemessenen Gesamtleistungen, als nicht geeignet zu beurteilen.

5- Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Grundsätzlich gelten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen hinsichtlich der Leistungsbewertung die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die Anspruch auf eine zusätzliche Förderung im Bereich LRS haben, gelten die Regelungen des § 10 Abs. 8 Grundschulverordnung.

(3) Auf Elternantrag (Anlage 1) gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10, die Anspruch auf eine zusätzliche Förderung im Bereich LRS haben:

- a) Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen, die für die Bewertung der Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch genutzt werden sollen, entwickelt die Lehrkraft für das Fach Deutsch eine dem individuellen Leistungsstand der Schülerin, des Schülers angepasste Aufgabe. Dabei kann auch der für die Anfertigung notwendige Zeitumfang ausgeweitet werden. Die schriftliche Arbeit oder Übung wird nur unter dem Aspekt des Lernstandes eingeordnet und pädagogisch gewürdigt. Eine Benotung der Rechtschreibleistung entfällt.
- b) Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen in den übrigen Lernbereichen und Fächern werden die Rechtschreibleistungen in die Beurteilung nicht mit einbezogen. Die für die

schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Verfügung stehende Zeit richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

6- In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Sie treten am 30. Juni 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2001

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Formblatt gemäß Nummer 3 Abs. 4 und Nummer 5 Abs. 3 der VV-LRS

Teilnahme an einer Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese- und Rechtschreib - Schwierigkeit (LRS)

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass

mein Sohn / meine Tochter _____

geb. am _____

an einer **LRS-Förderung** gemäß Nummer 2 der VV-LRS

vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese schulische Förderung durch das Elternhaus in besonderer Weise unterstützt wird.

Ich bin darüber informiert, dass die Teilnahme an einer LRS-Förderung in dem Zeugnis unter Bemerkungen mit dem Satz

„N.N. hat an einer LRS-Fördermaßnahme von ____ bis ____ teilgenommen.“

vermerkt wird. Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten keinen entsprechenden Eintrag.

Datum_____
Unterschrift der Eltern

Ich beantrage, dass die schriftlichen Arbeiten und Übungen meines Sohnes / meiner Tochter gemäß Nummer 5 Abs. 3 der VV-LRS bewertet werden.

Ich bin darüber informiert, dass die Teilnahme an einer LRS-Förderung und an der **Leistungsbewertung** gemäß Nummer 5 Abs.3 der VV-LRS in dem Zeugnis unter Bemerkungen mit den Sätzen*„N.N. hat an einer LRS-Fördermaßnahme von ____ bis ____ teilgenommen. In dieser Zeit wurden die Rechtschreibleistungen in die Leistungsbewertungen der einzelnen Fächer nicht mit einbezogen.“*

vermerkt wird. Abschluss- und Abgangszeugnisse erhalten keinen entsprechenden Eintrag.

Datum_____
Unterschrift der Eltern

Rundschreiben 20/01

Vom 25. Juni 2001
Gz.: 12.14 - Tel.: 8 66-35 77

Dienstreisen und Dienstgänge in den nachgeordneten Einrichtungen einschl. den staatlichen Schulämtern

Mit diesem Rundschreiben werden für die Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) die wesentlichen Grundsätze und Zuständigkeiten für Dienstreisen und Dienstgänge bekanntgegeben, sowie das Antragsverfahren, die Durchführung und die Abrechnung geregelt.

1. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) als Kostenerstattungsgesetz. Es gewährt den Dienstreisenden einen Anspruch auf Reisekostenvergütung und bestimmt deren Art und Umfang ausschließlich.

2. Anordnung und Genehmigung:

Dienstreisen und Dienstgänge liegen rechtlich nur vor, wenn sie von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind.

Bei einer Anordnung wird der Dienstreisende von der Behörde angewiesen, ein bestimmtes Dienstgeschäft zu erledigen.

Unter einer Genehmigung ist die Zustimmung der Behörde zu einer von dem Dienstreisenden beabsichtigten Dienstreise oder eines Dienstganges zu verstehen.

Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges muss grundsätzlich vor deren Antritt vorliegen. Zur Rechtssicherheit muss sie bei Dienstreisen schriftlich erfolgen.

3. Dienstreisen/Dienstgänge:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Die Schriftform ist nicht zwingend erforderlich. Bei Kraftfahrzeugbenutzung sollte jedoch zur Rechtssicherheit die Genehmigung schriftlich erfolgen.

4. Notwendigkeit der Dienstreise oder des Dienstganges:

Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn sie dienstlich notwendig sind und der Zweck auf andere Weise (z. B. durch (elektronischen) Schriftwechsel oder Telefonat) nicht wirtschaftlicher erreicht werden kann.

5. Dauer der Dienstreise bzw. des Dienstganges und Anzahl der Teilnehmer:

Die Dienstreise bzw. der Dienstgang ist auf die zur Ausführung des Dienstgeschäftes unbedingt notwendige Zeit zu beschränken. Insbesondere ist die Dauer der Abwesenheit vom Dienstort nicht unnötig zu verlängern. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstgeschäfte in dieselbe Region sind miteinander zu verbinden.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

6. Durchführung der Dienstreise oder des Dienstganges:

Dienstreisen bzw. Dienstgänge sind wirtschaftlich zu gestalten und die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Dienstreisende haben sich daher vor Antritt über die zweckmäßigsten Beförderungsmöglichkeiten und über die bestehenden Verkehrsverbindungen selbst zu informieren sowie im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten den Beginn des Dienstgeschäftes so festzulegen, dass zusätzliche Reisetage möglichst vermieden werden.

Alle Möglichkeiten, Ermäßigungen oder Sondertarife in Anspruch zu nehmen, sind im Rahmen der Zumutbarkeit auszuschöpfen.

Nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften ist der Beginn einer Dienstreise in den Monaten April bis September um 6.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März um 7.00 Uhr (Verlassen der Wohnung), sowie die Beendigung einer Dienstreise um 24.00 Uhr (Betreten der Wohnung) als zumutbar anzusehen.

7. Genehmigung:

7.1 Generelle Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen:

Als genehmigt gelten folgende Dienstreisen und Dienstgänge:

- der **Leiter der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen** innerhalb des Landes Brandenburg;
- der **Schulräte** innerhalb ihres Schulaufsichtsbereichs sowie bei dienstlichen Veranstaltungen auf Veranlassung des MBJS;

- der **stellvertretenden Leiter** der staatlichen Studienseminare für Fahrten zu Ausbildungsschulen, 2. Staatsprüfungen, staatlichen Schulämtern, zum Landesprüfungsamt und zu Dienstberatungen im MBS;
- der **Hauptseminarleiter mit besonderen Aufgaben** an den staatlichen Studienseminaren für Fahrten zu den Seminarveranstaltungen, Ausbildungsschulen, 2. Staatsprüfungen, staatlichen Schulämtern, zum Landesprüfungsamt und zu Dienstberatungen am MBS und am jeweiligen Studienseminar;
- der **Fachseminarleiter** an den staatlichen Studienseminaren für Fahrten zu den Seminarveranstaltungen, Hospitationen, 2. Staatsprüfungen und Dienstberatungen am jeweiligen staatlichen Studienseminar;
- der **Mitarbeiter des Landesjugendamtes**, die gemäß § 45 SGB VIII für die Erlaubniserteilung für Einrichtungen der Jugendhilfe zuständig sind, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs;
- der **Schulpsychologen** innerhalb des Zuständigkeitsbereichs ihres Schulamtes;
- der **Kraftfahrer** von Dienstfahrzeugen aufgrund von Fahraufträgen;
- aus Anlass einer **Einstellung**, sofern eine Einstellungsverfügung vorliegt;
- aus Anlass von **Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen**, sofern die Maßnahmen von der personalbearbeitenden Stelle verfügt worden sind;
- zur Wahrnehmung eines **Termins vor Gericht als bestellter Vertreter des Landes**, wenn eine gerichtliche Ladung vorliegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das MBS auf Antrag für bestimmte Personen und Bereiche darüber hinausgehende generelle Dienstreisegenehmigungen erteilen.

Reisen der Mitglieder der Personal-, Jugend- und der Schwerbehindertenvertretungen zur Erfüllung der ihnen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (PersVG) bzw. Schwerbehindertengesetz obliegenden Aufgaben sind keine Dienstreisen im Sinne des BRKG. Sie bedürfen keiner Genehmigung. Bei Schulungen gem. § 46 PersVG ist ein Antrag auf Freistellung an die zuständige Dienststelle zu richten.

Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig waren. Die Erstattung der Reisekostenvergütung erfolgt auf der Grundlage des BRKG.

7.2 Genehmigungspflichtige Dienstreisen und Dienstgänge:

Sofern keine generelle Dienstreisegenehmigung gegeben ist, bedürfen nachstehende Dienstreisen und Dienstgänge wie folgt der Genehmigung:

- Durch den **Staatssekretär**:
Auslandsdienstreisen (sofern die Genehmigung nicht auf nachfolgende Personenkreise übertragen worden ist).
- Durch den **Leiter der fachaufsichtsführenden Abteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**:
Dienstreisen der Leiter der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen:
 - in Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen,
 - in das Ausland ohne Kostenbeteiligung des Landes Brandenburg,
 - nach Polen,
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Dienstreisen der sonstigen Bediensteten:

- Auslandsreisen ohne Kostenbeteiligung des Landes Brandenburg (ausgenommen der nachfolgenden, durch die Leiter der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen zu genehmigenden Auslandsdienstreisen)
- Durch die **Leiter der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen**:

Dienstreisen der sonstigen Bediensteten:

- im Zusammenhang mit Schulfahrten in das In- und Ausland,
- in Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen,
- nach Polen,
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen der nachfolgenden Inlandsdienstreisen).
- Durch die **Schulleitung**:
Inlandsdienstreisen und Dienstgänge des pädagogischen Personals, sofern hierdurch keine Reisekosten entstehen.

Bei Abwesenheit wird die Genehmigung vom zuständigen Vertreter erteilt.

8. Antragstellung:

Die genehmigungspflichtigen Dienstreisen und Dienstgänge sind **rechtzeitig** (in der Regel spätestens eine Woche, Auslandsreisen mindestens vier Wochen vorher) schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Dienstreiseantrag bei der zu genehmigenden Stelle zu beantragen.

Der Antragsteller begründet Notwendigkeit, Umfang und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Maßnahme.

Ergänzende Unterlagen sind möglichst beizufügen (z. B. Einladungsschreiben, Tagungsprogramme u. ä.).

Der Antrag ist über den Fachvorgesetzten und dem Mittelverwalter auf dem Dienstweg dem für die Genehmigung Zuständigen zuzuleiten. Bei Anträgen, die vom Staatssekretär genehmigt werden, erfolgt dies über den Leiter der fachaufsichtsführenden Abteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

9. Durchführung der Reisen:

Das BRKG unterscheidet zwischen folgenden Beförderungsmitteln:

9.1 **regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel**; dies sind alle Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und zu feststehenden Zeiten - nach Fahrplan - zwischen bestimmten Punkten verkehren (Flugzeug, Eisenbahn, Liniensbus, Linienschiff und Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs);

9.2 **eigene Kraftfahrzeuge** der Dienstreisenden (PKW, Motorrad usw.);

9.3 **andere** nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (Dienstwagen, Mietwagen, Taxi etc.).

9.1 Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel:

9.1.1 Flugzeugbenutzung:

Die Notwendigkeit zur Flugzeugbenutzung kann nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und bei besonderen dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen anerkannt werden. Die 1. Flugklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Liegen besondere Gründe nicht vor, werden Flugkosten nur insoweit erstattet, wenn dadurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (z. B. Eisenbahn).

Wird bei der Flugzeugbenutzung mindestens ein halber Arbeitstag (4 Stunden Arbeitszeit) gewonnen, können Flugkosten auch dann erstattet werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung

- bei wenigstens 4 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 100 DM und
- bei wenigstens 8 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 200 DM höher als beim Benutzen des langsameren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels wird.

Über die Flugzeugbenutzung entscheidet der jeweils für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Vorgesetzte unter Anlegung eines strengen Maßstabes.

Bei der Beschaffung von Flugtickets sind bestehende Rahmenverträge der Landesregierung und sonstige Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen.

9.1.2 Eisenbahnbenutzung:

Bei Eisenbahnbenutzung ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Bahncard oder des Großkundenabonnements (GKA) bzw. des Großkudentickets (GKT) der Deutschen Bahn AG unter Berücksichtigung der Hinweise und Mitteilungen der obersten Dienstbehörde zu prüfen.

9.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr:

Für Fahrten des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahn, Bus, S-Bahn usw.) können für das Tarifgebiet des Dienstortes Fahrkarten in der Dienststelle vorrätig gehalten werden.

In anderen Orten sind die Fahrausweise durch den Dienstreisenden selbst - vor Ort - zu beschaffen.

9.2 Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges:

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges (PKW, Motorrad usw.) wird als Auslagenersatz für jeden gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Bei Mitnahme anderer Bediensteter wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung gewährt. Der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen darf hierbei nicht höher sein als beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Andernfalls müssen für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges triftige Gründe vorliegen, die bei der Antragsstellung (in den Fällen der Ziff. 7.1 spätestens bei der Abrechnung) plausibel dargestellt und nachgewiesen werden müssen.

Sie können dienstlicher oder zwingender persönlicher Art sein, wenn der Zweck der Dienstreise oder die Umstände des Falles die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges notwendig machen.

Hierbei ist zu beachten, dass ein Arbeits- oder Freizeitgewinn durch eine kürzere Dienstreisedauer bei der Kraftfahrzeugbenutzung für sich allein keinen triftigen Grund darstellt.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort der Dienstreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist,
- der vorgegebene zeitliche Ablauf des Dienstgeschäfts die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht zulässt, z. B. wenn der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht rechtzeitig erreichbar ist bzw. wenn an einem Tag Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten zu erledigen sind,
- durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges eine erhebliche Zeitersparnis eintritt,

- bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Reise in den Monaten April bis September vor 6.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März vor 7.00 Uhr angetreten werden müsste bzw. bei Beendigung einer Reise die Wohnung erst nach 24.00 Uhr erreicht werden kann,
- den Dienstreisenden wegen der Art und Schwere einer Behinderung bzw. des Gesundheitszustandes die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann,
- auf der Dienstreise umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht (grundsätzlich ist die Mitnahme von bis zu 15 kg als zumutbar anzusehen) oder sperrige Sachen mitzuführen sind, die die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unzumutbar machen.

Für die Kreisschulräte und Schulräte der Landkreise werden triftige Gründe für die Inanspruchnahme des privateigenen Kraftfahrzeuges bei der Wahrnehmung schulaufsichtlicher Aufgaben generell anerkannt. Gleiches gilt für die Leiter und Schulräte der Staatlichen Schulämter in den kreisfreien Städten, die überregionale Aufgaben wahrnehmen und für die Leiter der Staatlichen Studienseminare.

Ein Anspruch auf die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen können - nach den rechtlichen Vorschriften - bis zu einem Betrag von 650,- DM nur erstattet werden, wenn für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges die vorgenannten Voraussetzungen bzw. triftigen Gründe schlüssig nachgewiesen oder anerkannt worden sind. Zuständig für die Klärung und ggf. Finanzierung ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Für die Deckung eines über 650,- DM hinausgehenden Schadens besteht die Möglichkeit eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung bei der „Feuersozietät Öffentliche Leben Berlin Brandenburg“ abzuschließen. Auch hier ist für eine Schadensdeckung das Vorliegen triftiger Gründe Voraussetzung.

9.3 Andere nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel:

9.3.1 Dienstwagenbenutzung:

Das Verfahren für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen regeln die Einrichtungen in eigener Zuständigkeit unter Beachtung geltender Vorschriften, insbesondere der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Ministeriums der Finanzen und den Hinweisen des MBJS.

9.3.2 Sonstige nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel:

Fahrkosten für Strecken, die mit anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Taxi, Mietwagen etc.) zurückgelegt werden, können ebenfalls nur erstattet werden, wenn für deren Nutzung triftige Gründe vorliegen.

Diese liegen u. a. vor, wenn

- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht vorhanden sind und dem Dienstreisenden das Zurücklegen einer Fußstrecke nicht zugemutet werden kann (nach den reisekostenrechtl. Vorschriften ist grundsätzlich ein Fußweg von 2 km für die einfache Strecke zumutbar),
- der Dienstreisende ein Dienstgeschäft an einem Ort erledigen muss, den er mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht mehr zeitgerecht erreicht hätte,
- dem Dienstreisenden die Mitnahme des notwendigen persönlichen oder dienstlichen Gepäcks in einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nach Gewicht und Umfang des Gepäcks nicht zugemutet werden kann (grundsätzlich ist die Mitnahme von 15 kg zumutbar),
- die Ankunft an der Wohnung bei Beendigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erst nach 24.00 Uhr erfolgen würde,
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Dienstreise vor 6.00 Uhr (in den Monaten Oktober bis März vor 7.00 Uhr) angetreten werden müsste,
- gesundheitliche Gründe vorliegen.

Die Unkenntnis des Dienstreisenden über die örtlichen Verkehrsverhältnisse ist, ebenso wie die Wetterverhältnisse, für sich allein kein triftiger Grund für die Benutzung eines anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Die Benutzung dieser Beförderungsmittel ist unter Beifügung der Belege in der Reisekostenabrechnung zu begründen.

10. Abrechnungsverfahren:

Dienstreisen und Dienstgänge sind umgehend nach Beendigung abzurechnen und der zuständigen mittelbewirtschaftenden Stelle zuzuleiten. Für die Abrechnung besteht eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 19 BRKG mit Ablauf des Tages, an dem den Bediensteten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

Der Abrechnungsvordruck ist von den Dienstreisenden sorgfältig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die mit der Abrechnung befassten Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Angaben einzusetzen oder zu ergänzen.

Der Reisekostenrechnung sind grundsätzlich alle Originalbelege für Fahr-/Flug- und Nebenkosten beizufügen. Kann in begründeten Einzelfällen ein Beleg nicht beigebracht werden, kann ausnahmsweise eine schriftliche Erklärung über den Grund und die Höhe der Auslagen der Reisekostenrechnung akzeptiert werden.

Nach Berechnung der Reisekosten durch die Reisekostenstelle erhalten die Dienstreisenden - über den zuständigen Mittelver-

walter - eine Kopie oder sonstigen Nachweis der Reisekostenabrechnung.

11. Fortbildungsreisen:

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann im dienstlichen Interesse oder im teilweise dienstlichen Interesse liegen.

Bei Maßnahmen, die im dienstlichen Interesse liegen, erfolgt die Teilnahme regelmäßig im Wege der Abordnung (insbesondere LÄkV, LDS). Sofern eine Abordnung ausnahmsweise nicht erfolgen kann (z. B. Träger außerhalb der öffentlichen Verwaltung), ist der Beschäftigte durch die personalaktenführende Stelle schriftlich anzuweisen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Abfindung richtet sich in diesen Fällen nach den Regelbestimmungen des BRKG ggf. in Verbindung mit der Trennungsgeldverordnung (TGV).

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, an denen lediglich ein teilweise dienstliches Interesse besteht, ist grundsätzlich nur im Wege einer Fortbildungsreise (§ 23 Abs. 2 BRKG) möglich. Diese ist von der gemäß Ziffer 7.2 zuständigen Stelle/Person anzuordnen oder zu genehmigen. Eine Abordnung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Hinsichtlich der staatlichen Lehrkräftefortbildung verweise ich auf die Regelungen meines Rundschreibens 5/97 vom 16. Januar 1997.

12. Vorstellungsreisen:

Für die Erstattung von Vorstellungsreisen sind zuständig für

- Bewerber innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die Dienststelle des Bewerbers;
- die übrigen Bewerber die Dienststelle, bei der sich der Bewerber vorstellt.

13. Schlussbestimmungen:

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sowie in Zweifelsfällen, in denen keine bedenkenfreie Entscheidung möglich ist, sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit einer Stellungnahme und den Unterlagen zur Entscheidung auf dem Dienstweg zuzuleiten.

Die Vordrucke für die Antragstellung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bekanntgegeben.

Die in dieser Regelung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben 47/97 vom 21.07.1997 aufgehoben.

II. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gremienmitglieder auf Landesebene

Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von Mitgliedern überschulischer Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenen Schule oder bei entsandten Mitgliedern der durch sie vertretenen Stelle in geeigneter Weise bekannt zu machen.

In der Zeit vom 31.08.99 bis zum 12.11.99 wurden gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102) Wahlen für die Mitwirkungs-gremien auf Landesebene durchgeführt. Anschließend wählten diese ihren Vorstand und die Mitglieder für den Landesschulbeirat.

Dem Landesschulbeirat gehören gemäß § 139 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ferner die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen als benannte Mitglieder an.

Nachstehend werden die Ergebnisse und Benennungen bekannt gegeben:

1. Landesrat der Eltern

1.1. Vorstand

1.1.1. Sprecher

Andreas Teppich

1.1.2. Vorstandsmitglieder

Frank Kramer
Mario Sanders

1.2. Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1.2.1. Kreisfreie Stadt Brandenburg

J.-H.-Pestalozzi-Schule
Domkietz
14776 Brandenburg

Jürgen Keltz (Mitgl.)

von Saldern-Gymnasium
Franz-Ziegler-Str. 29
14770 Brandenburg

Ursula Buskies (Mitgl.)

Grundschule Hohenstücken
Willi.-Ausländer-Straße
14472 Brandenburg

Udo Böhl (Stellv.)

Grundschule Kirchmöser-Ost
Wusterauer Anger
14774 Brandenburg

Manuela Matz (Stellv.)

1.2.2. Kreisfreie Stadt Cottbus

Max-Steenbeck-Gymnasium
E.-Wolf-Str. 72
03042 Cottbus

Mario Sanders (Mitgl.)

14. Grundschule
Erich-Weinert-Str. 3
03046 Cottbus

Gudrun Breitschuh-Wiehe (Mitgl.)

1. Realschule
Straße der Jugend
03050 Cottbus

Herr Pfeiffer (Stellv.)

1.2.3. Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Sportschule Frankfurt (Oder)
Kieler Str. 10
15234 Frankfurt/Oder

Regina Beer (Mitgl.)

6. Grundschule
Weinbergweg 30
15236 Frankfurt/Oder

Anke Schmurr (Mitgl.)

10. Grundschule
August-Bebel-Str. 21
15234 Frankfurt/Oder

Ralph Gerber (Stellv.)

Förderschule für Sprachauffällige
Potsdamer Str. 6
15234 Frankfurt/Oder

Gislinde Fischbach (Stellv.)

1.2.4. Kreisfreie Stadt Potsdam

Humboldt-Gymnasium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Ulrich Berner (Mitgl.)

Käthe-Kollwitz-Realschule
Clara-Zetkin-Str. 11
14471 Potsdam

Andreas Löwa (Mitgl.)

Voltaire Gesamtschule
Lindenstraße 32-33
14467 Potsdam

Bernhard Becker (Stellv.)

Schule am Griebnitzsee
Domstr. 14 b
14482 Potsdam

Eva Bernischke (Stellv.)

1.2.5. Landkreis Barnim

Allgemeine Förderschule II
Biesenthaler Str. 14
16227 Eberswalde

Herr Müller (Mitgl.)

Grundschule „Am Pfefferberg“
Bahnhofstraße 9 - 12
16359 Biesenthal

Herr Rogge (Mitgl.)

Grundschule „Schwärzeseesee“
Kyritzer Straße
16227 Eberswalde

Frau Müller (Stellv.)

3. Grundschule Bernau
Jahnstraße 3
16321 Bernau

Frau Ludewig (Stellv.)

1.2.6. Landkreis Dahme-Spreewald

Grundschule Luckau
Matschenzstraße 12
15926 Luckau

Olaf Schulze (Mitgl.)

Gesamtschule Luckau
An der Schanze 44
15926 Luckau

Norbert Püschel (Mitgl.)

Grundschule Bestensee
Waldstraße 33
15741 Bestensee

Andreas Schultz (Stellv.)

Grundschule Wildau
Fichtenstraße 90
15745 Wildau

Torsten Weißbrodt (Stellv.)

1.2.7. Landkreis Elbe-Elster

Realschule Falkenberg
H.-Rathenau-Str. 16
04895 Falkenberg

Freddy Fleig (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule
Wahrenbrück
Zinsdorfer Straße 6
04924 Wahrenbrück

Dittgard Hapich (Mitgl.)

Grundschule 1 Falkenberg
Torgauer Str. 26
04895 Falkenberg

Heinz-Michael Sickel (Stellv.)

Grundschule Tröbitz
Schulstr. 17
03253 Tröbitz

Carola Schröter (Stellv.)

1.2.8. Landkreis Havelland

Grundschule Milow
Forststr. 2 a
14715 Milow

Frau Hebenstreit (Mitgl.)

Gymnasium „Lise Meitner“
Ruppiner Str. 19
14612 Falkensee

Ingrid Wilhelm (Mitgl.)

Realschule Rathenow
Baustr. 5
14712 Rathenow

Silke Ebener (Stellv.)

1.2.9. Landkreis Märkisch-Oderland

Gesamtschule Hennickendorf
Bahnhofstr. 39
15378 Hennickendorf

Andreas Teppich (Mitgl.)

2. Gesamtschule Strausberg
Peter-Göring-Str. 24
15344 Strausberg

Marion Pigorsch (Mitgl.)

Gesamt-/Grundschule „Ernst Thälmann“
Brückenstr. 79 A
15562 Rüdersdorf

Ramona Ritter (Stellv.)

Grund- und Gesamtschule
Tuchener Weg 2
16259 Heckelberg

Andreas Kießling (Stellv.)

1.2.10. Landkreis Oberhavel

Gesamtschule Löwenberg
W.-Pieck.-Str. 41
16775 Löwenberg

Wilfried Steinert (Mitgl.)

Grundschule „Theodor Fontane“
Fontanestraße 112
16761 Hennigsdorf

Rene Günter (Mitgl.)

Gesamtschule „Albert Schweitzer“
Heideweg 74
16761 Hennigsdorf

Kerstin Trepte (Stellv.)

1.2.11. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Grundschule Schwarzheide/West
Dorfau 1
01987 Schwarzheide/West

Heidrun Mehnert (Mitgl.)

Realschule
Schulstraße 10
01968 Senftenberg

Meinhard Altenburg (Mitgl.)

Carl-Anwandter-Gymnasium
Georg-Schumann-Str. 1
03205 Calau

Hans-Joachim Pohle (Stellv.)

Allgemeine Förderschule
Am Waldstadion 1
01979 Lauchhammer

Ruth Pötsch (Stellv.)

1.2.12. Landkreis Oder-Spree

Albert.Schweitzer-Gesamtschule
Schulstraße 1
15848 Beeskow

Heike Schefer-Donau (Mitgl.)

Katholische Schule Bernhardinum
Trebuser Str. 45
15517 Fürstenwalde

Wolfgang Bunzel (Mitgl.)

1. Grund- und Gesamtschule
August-Bebel-Str. 51
15517 Fürstenwalde

Ramona Schröter-Szentef (Stellv.)

Grundschule I Beeskow
Breite Straße 25
15848 Beeskow

Kathrin Lenz (Stellv.)

1.2.13. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Grund- und Gesamtschule
Friedenstraße 9
16837 Flecken Zechlin

Claudia Breme (Mitgl.)

Grundschule „Wilhelm Gentz“
G.-Hauptmann-Str. 38
16816 Neuruppin

Ines Richter (Mitgl.)

Grundschule „Schule des Friedens“
Am Alten Gymnasium 14
16816 Neuruppin

Claudia Bauer (Stellv.)

Förderschule für Geistigbehinderte
Kastaniensteg 6
16816 Neuruppin

Kornelia Stiewe (Stellv.)

1.2.14. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gesamtschule Roskow
Dorfstr. 29 a
14778 Roskow

Walter Borck (Mitgl.)

Gymnasium Werder
Kesselgrundstr. 62-68
14542 Werder

Heinz Barlmeyer (Mitgl.)

Diesterweg-Grundschule Beelitz
C.-Zetkin-Str. 197
14547 Beelitz

Michael Stöhr (Stellv.)

Grundschule 1 Treuenbrietzen
A.-Schweitzer-Str. 23
14929 Treuenbrietzen

Marina Bock (Stellv.)

1.2.15. Landkreis Prignitz

Gesamtschule Pritzwalk
Zur Heinholzmühle 24
16928 Pritzwalk

Ingo Krieg

Grundschule IV Wittenberge
Dr.-Salv.-Allende-Str. 62
19322 Wittenberge

Gerald Nazar

Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog
Schillerstr. 42/50
14913 Jüterbog

Frau Stark (Stellv.)

Grundschule Glienick
Am Sportplatz 8
15808 Glienick

Herr Knespel (Stellv.)

1.2.16. Landkreis Spree-Neiße

Grundschule 3 Guben
F.-Engels-Str. 13
03172 Guben

Jeannette Rädle (Mitgl.)

Grundschule 2 Guben
Kaltenborner Str. 157 b
03172 Guben

Frank Kramer (Mitgl.)

Grundschule Burg/Werben
Am Schloßpark 1
03096 Werben

Frau Keppler (Stellv.)

Grundschule Leuthen
Hauptstr. 2
03058 Leuthen

Herr Kegel

1.2.17. Landkreis Teltow-Fläming

Friedrich-Gymnasium
Parkstraße 59
14943 Luckenwalde

Klaus-Bernhard Friedrich (Mitgl.)

Grundschule Trebbin
Goethestr. 10
14959 Trebbin

Thomas Lenz (Mitgl.)

1.2.18. Landkreis Uckermark

Gesamtschule mit Grundschulteil
Puschkinstraße 12
17268 Boitzenburg

Gabriele Eberwein (Mitgl.)

Diesterweg-Grundschule
Am Steintor 5
17291 Prenzlau

Sigrid Bartholomé (Mitgl.)

Grund- Gesamtschule Gerswalde
Kaakstedter Str. 6
17268 Gerswalde

Marianne Single (Stellv.)

Integrierte Gesamtschule Klockow
Klockow 29
17291 Schönefeld

Angelika Neumann (Stellv.)

2. Landesrat der Schülerinnen und Schüler

2.1. Vorstand

2.1.1. Sprecher

Christoph Nenz

2.1.2. Vorstandsmitglieder

Franziska Mertens (Mitgl.)
Katja Wojciechowicz (Mitgl.)
Rona Torenz (Mitgl.)
Martin Ksink (Mitgl.)
Denis Kettlitz (Mitgl.)
Gregor Rom (Mitgl.)
Regina Weiland (Mitgl.)

2.2. Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Carl-Friedrich-Gauss-Gymnasium
Gartenstr. 1
15230 Frankfurt/Oder

2.2.1. Kreisfreie Stadt Brandenburg

J.-H.-Pestalozzi-Schule
Domkiez
14776 Brandenburg

Stefan Lickart (Mitgl.)

Doreen Weisheit (Stellv.)

Heinrich-Heine-Schule
Magdeburger Landstraße 124
14770 Brandenburg

Mandy Karsunke (Mitgl.)

K.-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestr. 1 b
15230 Frankfurt/Oder

Friedemann Graf (Stellv.)

2.2.4. Kreisfreie Stadt Potsdam

Sportschule „Fr. L. JahnA
Zeppelinstraße 114 - 117
14471 Potsdam

Katrin Scherer (Mitgl.)

2.2.2. Kreisfreie Stadt Cottbus

Theodor-Fontane-Gesamtschule
Kahrener Str. 16
03042 Cottbus

Denis Kettlitz (Mitgl.)

Fontaneschule
Zum Teufelssee 4
14478 Potsdam

Martin Schmigalla (Mitgl.)

5. Gesamtschule
Bahnhofstr. 11
03046 Cottbus

Thomas Fabi (Mitgl.)

Voltaire-Gesamtschule
Lindenstraße 32 - 33
14467 Potsdam

Manuel Rätsch (Stellv.)

8. Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule
Schwarzheider Str. 7
03048 Cottbus

Manuela Steckmann (Stellv.)

Benz-Realschule
E.-Weinert-Str. 1
14478 Potsdam

Hannes Becker (Stellv.)

Ludwig-Leichhardt-Gymnasium
Hallenser Str. 10
03046 Cottbus

Daniela Eulitzer (Stellv.)

2.2.5. Landkreis Barnim

Schule Finowfurt
Gesamtschule mit Grundschulteil
Spechthausener Straße 1 - 3
16244 Finowfurt

Rabab Tantawy (Mitgl.)

2.2.3. Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Otto-Brenner-Gymnasium
Rosa-Luxemburg-Str. 39
15230 Frankfurt/Oder

Christiane Graf (Mitgl.)

Grundschule Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 130
16348 Wandlitz

Ulrich-v.-Hutten-Gesamtschule
Große-Müllrosert-Str. 16
15232 Frankfurt/Oder

Stefanie Giebel (Mitgl.)

Alexander Oetker (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule „Georg Büchner“
Brundoldstr. 15 b
16247 Joachimsthal

Birte Trabert (Stellv.)

Gesamtschule Bernau
H.-Dunker-Str. 24
16231 Bernau

Jan Pasternacki (Stellv.)

Städtische Gesamtschule
Saarlandstr. 14
03238 Finsterwalde

Kristin Huppa (Stellv.)

Gesamtschule Plessa
Steinweg 3
04928 Plessa

Christian Nicklisch (Stellv.)

2.2.6. Landkreis Dahme-Spreewald

Gesamtschule III
E.-Weinert-Str. 9
15711 Königs Wusterhausen

Sascha Seidel (Mitgl.)

„HumboldtA Gymnasium
Bahnhofstr. 79/80
15732 Eichwalde

Thomas Damerau (Mitgl.)

Gesamtschule Lübben
Am kleinen Hain 30
15907 Lübben

Miriam Schubert (Stellv.)

„Friedrich-Wilhelm“ Gymnasium
Köpenicker Str. 2 b
15711 Königs Wusterhausen

Robert Karehnke (Stellv.)

2.2.7. Landkreis Elbe-Elster

Melanchthon-Gymnasium
R.-Luxemburg-Str. 44
04916 Herzberg

Jan Lauterbach (Mitgl.)

Gesamtschule Sonnewalde
Schulstraße 3 - 4
03249 Sonnewalde

Adrian Steinigk (Mitgl.)

2.2.8. Landkreis Havelland

Gesamtschule Ketzin
A.-Diesterweg-Str. 1
14669 Ketzin

Nadin Lange (Mitgl.)

Gesamtschule „Erich Weinert“
Poetenweg 30
14612 Falkensee

Eric Zehran (Mitgl.)

2.2.9. Landkreis Märkisch-Oderland

Oderbruch-Gymnasium
Leonard EulerA
Freienwalder Str. 1
16269 Wriezen

Christian Schirrmann (Mitgl.)

Gymnasium „B. Brecht“
Bad Freienwalde
Am Scheunenberg 1
16259 Bad Freienwalde

Rona Torenz (Mitgl.)

Schiller-Realschule Strausberg
Artur-Becker-Str. 13
15344 Strausberg

Arne Schaller (Stellv.)

Gymnasium Rüdersdorf
Brückenstr. 80 A
15562 Rüdersdorf

Tobias Möricke (Stellv.)

2.2.10. Landkreis Oberhavel

Oberstufenzentrum Oberhavel II-Technik
Veltener Str. 31
16761 Hennigsdorf

Tobias Haß (Mitgl.)

Integrativ-kooperative
Gesamtschule Birkenwerder
Hubertusstraße 30
16547 Birkenwerder

Beate Friedrich (Mitgl.)

Gesamtschule „A. Schweitzer“
Heideweg 74
16761 Hennigsdorf

Annika Berger (Stellv.)

Realschule Velten
Breite Str. 31
16727 Velten

Yvonne Laux (Stellv.)

2.2.11. Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gymnasium Schwarzheide
Ruhlander Str. 71
01987 Schwarzheide

Rene Erfurth (Mitgl.)

Gesamtschule
Humboldtstraße 5 b
03222 Lübbenau

Mandy Sopore (Mitgl.)

Gymnasium
Ruhlander Str. 71
01987 Schwarzheide

Giso Lebitzke (Stellv.)

Realschule
Geschw.-Scholl-Str. 27
01987 Schwarzheide

Martin Ackermann (Stellv.)

2.2.12. Landkreis Oder-Spree

Städtisches Gymnasium
Holzstr. 1 a
15517 Fürstenwalde

Martin Ksink (Mitgl.)

Oberstufenzentrum Fürstenwalde
Trebuser Chaussee
15517 Fürstenwalde

Martin Klamt (Mitgl.)

Integrierte Gesamtschule
mit Grundschulteil Friedland
Pestalozzistr. 6
15848 Friedland

Matthias Blaske (Stellv.)

Gesamtschule Storkow
Theodor-Fontane-Straße 23
15859 Storkow

Susanne Roth (Stellv.)

2.2.13. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Oberstufenzentrum OPR
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin

Fabian Wilhelm (Mitgl.)

Gymnasium Wittstock
Meyenburger Chaussee 2
16909 Wittstock

Katja Wojciechowicz (Mitgl.)

Grundschule IV
Waldring 27
16909 Wittstock

Dorina Schirmer (Stellv.)

Gesamtschule Fehrbellin
Dechtower Weg 3 a
16833 Fehrbellin

Katharina Dolinski (Stellv.)

2.2.14. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Potsdam-Kolleg
Rheinstr. 8 a
14513 Teltow

Gregor Rom (Mitgl.)

Weinberg-Gymnasium
Am Weinberg 20
14532 Kleinmachnow

Leo Wittrien (Mitgl.)

Gymnasium Michendorf
Am Wolkenberg 1
14552 Michendorf

Julia Grallert (Stellv.)

Gesamtschule Brück
Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 2
14822 Brück

Candy Hübler (Stellv.)

2.2.15. Landkreis Prignitz

Gymnasium Wittenberge
Ernst-Thälmann-Str. 2
19322 Wittenberge

Anja Grabow (Mitgl.)

Gymnasium Perleberg
Puschkinstr. 13
19348 Perleberg

Christoph Nenz (Mitgl.)

OSZ Prignitz
Bad Wilsnacker Str. 48
19322 Wittenberge

Anja Mauersberger (Stellv.)

2.2.16. Landkreis Spree-Neiße

Europaschule Guben
Plantanenstraße 11
03172 Guben

Thomas Krix (Mitgl.)

Gymnasium Guben
Deulowitzer Str. 31
03172 Guben

Sebastian Koob (Stellv.)

Realschule Johann Wolfgang von Goethe
Amtsstr. 12 A
03149 Guben

Sabrina Drawert (Mitgl.)

Gesamtschule 3 „Willi Schmidt“
Schulstr. 7
03149 Groß Schacksdorf

Thomas Kochan (Stellv.)

2.2.17. Landkreis Teltow-Fläming

Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde
Ernst-Thälmann-Str. 17
14974 Ludwigsfelde

Franziska Mertens (Mitgl.)

Gesamtschule Baruth
Weidweg 1
15837 Baruth

Diana Welibekowa (Mitgl.)

Fontane-Gymnasium Rangsdorf
Fontaneweg 10 a
15834 Rangsdorf

Anja Bohne (Stellv.)

Realschule Wünsdorf
Chausseestraße 6
15838 Wünsdorf

Roberto Grützmaker (Stellv.)

2.2.18. Landkreis Uckermark

2. Gesamtschule Talsand
Rosa-Luxemburg-Str. 6 a
16303 Schwedt

Lars Oertel (Mitgl.)

6. Grundschule
Dr.-W. Külz-Viertel 2
16303 Schwedt
Regina Weiland (Mitgl.)

Pestalozzi-Schule
Friederike-Krüger-Straße 1
17279 Lychen

Ingo Döring (Stellv.)

Gesamtschule „Carl Friedrich Grabow“
Berliner Str. 29A
17291 Prenzlau

Sebastian Fuhrmann (Stellv.)

3. Landesrat der Lehrkräfte

3.1. Vorstand

3.1.1. Sprecherin

Frau Gerlinde Balcke

3.1.2. Vorstandsmitglieder

Karin Wegel

Stefan Exler

3.2. Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

3.2.1. Kreisfreie Stadt Brandenburg

von Saldern-Gymnasium
Franz-Ziegler-Str. 29
14776 Brandenburg

Bernd Kempfer (Mitgl.)

Bertolt-Brecht-Gymnasium
Prignitzstraße
14770 Brandenburg

Simone Robitzsch (Mitgl.)

3.2.2. Kreisfreie Stadt Cottbus

11. Gesamtschule
Poznaner Str. 40 a
03048 Cottbus

Eberhard Zick (Mitgl.)

F.-Pückler-Gymnasium
Gartenstraße 19
03046 Cottbus

Herr Frey (Mitgl.)

3.2.3. Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Sportschule Frankfurt (Oder)
Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
Kieler Str. 10
15234 Frankfurt/Oder

Renate Kirschen (Mitgl.)

K.-Liebknecht-Gymnasium
Wieckestr. 1 b
15230 Frankfurt/Oder

Gerburg Pietschmann (Mitgl.)

8. Grundschule
Sabinusstraße 4
15232 Frankfurt/Oder

Kathrin Bonat (Stellv.)

3.2.4. Kreisfreie Stadt Potsdam

Lenne-Gesamtschule
Humboldtring 15 -17
14473 Potsdam

Christa Lücke-Roth (Mitgl.)

Coubertin-Gesamtschule
Gagarinstraße 5- 7
14480 Potsdam

Peter Senft (Mitgl.)

Steuben-Gesamtschule
Ricarda-Huch-Str. 23 - 27
14480 Potsdam

Sigrid Schwarz (Stellv.)

Fröbelschule Förderschule 18 für
Erziehungshilfe
Berliner Str. 143 - 144
14467 Potsdam

Inge Ritter (Stellv.)

3.2.5. Landkreis Barnim

Gesamtschule
 Primelstraße 12
 16352 Basdorf

Frau Löwe (Mitgl.)

Realschule
 Ernst-Thälmann-Straße 22
 16348 Klosterfelde

Dana Schaller (Mitgl.)

Gesamtschule
 Europaschule Werneuchen
 Thälmannstraße 63 a
 16356 Werneuchen

Herr Hansch (Stellv.)

Alexander-von-Humboldt-Gymnasium
 W.-Seelenbinder-Str. 3
 16225 Eberswalde

Michael Zschiesche (Stellv.)

3.2.6. Landkreis Dahme-Spreewald

Gesamtschule Zeuthen
 Schulstr. 4
 15738 Zeuthen

Christiane Schuppert (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule Straupitz
 Kirchstraße 13
 15913 Straupitz

Stefan Roth (Mitgl.)

3.2.7. Landkreis Elbe-Elster

Grundschule
 Riesaer Str. 5 - 7
 04924 Bad Liebenwerda

Viola Schalansky (Mitgl.)

Gesamtschule Plessa
 Steinweg 3
 04928 Plessa

Heike Sonntag (Mitgl.)

Echtermeyer-Gymnasium
 H.-Heine-Str. 42
 04924 Bad Liebenwerda

Wolfgang Bauer (Stellv.)

3.2.8. Landkreis Havelland

Gesamtschule Rhinow
 Str. D. Jugend 6
 14728 Rhinow

Reiner Klare (Mitgl.)

Lessing-Grundschule
 Falkensee
 Waldstraße 27 a
 14612 Falkensee

Kerstin Klaus (Mitgl.)

3.2.9. Landkreis Märkisch-Oderland

Grundschule „Käthe-Kollwitz“
 Weinbergstr. 4
 16259 Bad Freienwalde

Gudrun Karow (Mitgl.)

Gymnasium Müncheberg
 Bergmannstraße 18
 15374 Müncheberg

Kriemhild Klee (Mitgl.)

Gesamtdschule Müncheberg
 Ernst-Thälmann-Str. 25
 15374 Mückeberg

Anne-Katrin Stahr (Stellv.)

Schiller-Realschule Strausberg
 Artur-Becker-Str. 13
 15344 Strausberg

Helga Beyer (Stellv.)

3.2.10. Landkreis Oberhavel

Gesamtschule „TorhorstA“
 Walter-Bothe-Str. 30
 16515 Oranienburg

Gerlinde Balcke (Mitgl.)

Grundschule Eden/Germendorf
Struweweg 2
16515 Oranienburg

Ines David (Mitgl.)

Allgemeine Förderschule
Schulstr. 3
16767 Hennigsdorf

Angelika Bachmann (Stellv.)

3.2.11. Landkreis Oberspreewald Lausitz

Gymnasium Schwarzheide
Ruhlander Str. 71
01987 Schwarzheide

Steffen Exler (Mitgl.)

Gymnasium Lauchhammer
G.-Hauptmann-Str. 25
01979 Lauchhammer

Volker Friedek (Mitgl.)

3.2.12. Landkreis Oder-Spree

Gymnasium Beeskow
Rudolf-Breitscheid-Str. 3
15848 Beeskow

Klaus Rüdiger (Mitgl.)

Gymnasium Neuzelle
Stiftsplatz 7
15989 Neuzelle

Sabine Brünig (Mitgl.)

Grund- und Gesamtschule Fürstenwalde
August-Bebel-Straße 51
15517 Fürstenwalde

Simone Noack (Stellv.)

Grundschule 1 Fürstenwalde
Bahnhofstr. 22
15517 Fürstenwalde

Jutta Weiß (Stellv.)

3.2.13. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Diesterweg-Grundschule
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock

Dorothea Schmidt (Mitgl.)

Förderschule für Geistig-
behinderte
Röbeler Str. 18
16909 Wittstock

Viola Bessin (Stellv.)

3.2.14. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gymnasium Kleinmachnow
Am Weinberg 20
14532 Kleinmachnow

Angelika Schütze (Mitgl.)

Grundschule Roskow
Dorfstr. 30
14778 Roskow

Georg Katzmarek (Mitgl.)

Gymnasium Teltow
L.-Herrmann-Str. 4
14513 Teltow

Karin Kreemke (Stellv.)

Oberstufenzentrum-Technik Teltow
Potsdamer Str. 4
14513 Teltow

Katrin Nehls (Stellv.)

3.2.15. Landkreis Prignitz

Grundschule Demerthin
Lindenallee 8
16866 Demerthin

Petra Schmidt Mitgl.)

Oberstufenzentrum für den
Landkreis Prignitz
Bad Wilsnacker-Straße 48
19322 Wittenberge

Werner Schmidt-Winkler (Mitgl.)

3.2.16. Landkreis Spree-Neiße

Grundschule Jänschwalde/Ost
Schulstraße 2
03197 Jänschwalde

Frau Pyrczek (Mitgl.)

Grundschule Groß Gaglow
Gallinchener Straße 4
03058 Groß Gaglow

Frau Hettmann (Mitgl.)

3.2.17. Landkreis Teltow-Fläming

Gesamtschule Dahme
Nordhag 11/12
15936 Dahme/Mark

Hartmut Stäker (Mitgl.)

Gesamtschule Niedergörsdorf
Dorfstr. 15
14913 Niedergörsdorf

Karin Wegel (Mitgl.)

3.2.18. Landkreis Uckermark

2. Gesamtschule Talsand
R.-Luxemburg-Str. 6 a
16303 Schwedt

Jutta Krinke (Mitgl.)

Clara-Zetkin-Gesamtschule
Fischerstr. 15-16
16278 Angermünde

Wolfgang Meißner (Mitgl.)

Städtische Realschule „J. W. v. Goethe“
Seestr. 1
17268 Templin

Gerd König (Stellv.)

Allgemeine Förderschule Templin
Dargersdorfer Str. 69 b
17268 Templin

Hubert Pietsch (Stellv.)

4 Landesschulbeirat

4.1. Vorsitzende

Gerlinde Balcke

4.1.1. Vorstandsmitglieder

Martin Ksink (Mitgl.)
Christoph Nenz (Stellv.)
Andreas Teppich (Mitgl.)

Gabriele Hebenstreit (Stellv.)
Torsten Silberbach (Mitgl.)
Karin Wegel (Stellv.)

4.2. Gewählte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landesschulbeirates

4.2.1. Landesrat der Eltern

4.2.1.1. Mitglieder

1. Gudrun Breitschuh-Wiehe
2. Andreas Löwa
3. Andreas Teppich
4. Frank Kramer
5. Dittgard Hapich
6. Thomas Lenz
7. Heike Schefer-Donau
8. Gabriele Hebenstreit

4.2.1.2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1. Ingrid Wilhelm
2. Walter Borck
3. Olaf Schulze
4. Klaus Friedrich
5. Ingo Krieg
6. Ulrich Berner
7. Jeannette Rädle
8. Jürgen Keltz

4.2.2. Landesrat der Schülerinnen und Schüler

4.2.2.1. Mitglieder

1. Christoph Nenz
2. Gregor Rom
3. Franziska Mertens
4. Martin Ksink
5. Beate Friedrich
6. Regina Weiland
7. Denis Kettlitz
8. Rona Torenz

4.2.2.2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter

keine

4.2.3. Landesrat der Lehrkräfte**4.2.3.1. Mitglieder**

1. Gerburg Pietschmann
2. Heike Sonntag
3. Gerlinde Balcke
4. Dana Schaller
5. Karin Wegel
6. Georg Katzmarek
7. Kerstin Klaus
8. Klaus Rüdiger

AG Schulen in freier Trägerschaft
im Land Brandenburg c/o
Prof. Dr. Vogel
Am Schlachtensee 2
14163 Berlin

Monika Scheil (Mitgl.)
Herrn Jörg Fleischer (Stellv.)

Erzbistum Berlin
Erzbischhöfliches Ordinariat
Schule, Hochschule und Erziehung
Postfach 560
14005 Berlin

Johann Schweier (Mitgl.)
Michaela Sandhoff (Stellv.)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Berlin und Brandenburg
Postfach 310 449
10634 Berlin

4.2.3.2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter

1. Steffen Exler
2. Eberhard Zick
3. Karin Löwe
4. Christa Lücke-Roth
5. Dorothea Schmidt
6. Werner Schmidt-Winkler
7. Sabine Brünig

Hannelore Gußmann (Mitgl.)

Deutscher Beamtenbund Brandenburg
Jägerallee 22
14469 Potsdam

Klaus Geißler (Mitgl.)
Brigitte Schuldt (Stellv.)

5. Benannte Mitglieder des Landesschulbeirates

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Carola Hartfelder (Mitgl.)
Ingrid Siebke (Stellv.)

Rat für sorbische (wendische)
Angelegenheiten
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Christian Elle (Mitgl.)
Jürgen Gehre (Stellv.)

Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg c/o
IHK Potsdam
Große Weinmeisterstr. 59
14469 Potsdam

Anke Schuldt (Mitgl.)
Udo Sobota (Stellv.)

Brandenburgische Handwerkskammern c/o
Handwerkskammer Cottbus
Sandower Str. 23
03042 Cottbus

Wolfgang Ziethier (Mitgl.)

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk
Berlin-Brandenburg
Keitsstraße 1/3
10787 Berlin

Günther Fuchs (Mitgl.)
Renato Albustin (Stellv.)

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg
Konsistorium, Leiter des Dezernats Erziehung
und Bildung in der Schule
Bachstr. 1 - 2
10555 Berlin

Torsten Silberbach (Mitgl.)
Christoph Schröder (Stellv.)

Frauenpolitischer Rat
Land Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 7
14473 Potsdam

Helga Zaddach (Mitgl.)
Monika Kirchner (Stellv.)

Landkreistag Brandenburg
Fr.-Ebert-Str. 79 - 81
14469 Potsdam

Jutta Schlüter (Mitgl.)
Bernd Leubner (Stellv.)

Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Brandenburg
Postfach 100 251
16502 Oranienburg

- Frau Sigrid Nau (Mitgl.)
- Benennung erfolgt später (Stellv.)

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Berlin-Brandenburg e. V.
Haus der Wirtschaft
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Thomas Krätschmer (Mitgl.)
Gerd Hauer (Stellv.)

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam-Babelsberg

Lutz Herrmann (Mitgl.)

Bundeswettbewerb Mathematik 2002

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch im Jahr 2002 wieder ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Der Wettbewerb will interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, sich über den Schulunterricht hinaus mit Mathematik zu beschäftigen. An anspruchsvollen Aufgaben, die nicht direkt an den Schulstoff gebunden sind, können sie ihre mathematischen Fähigkeiten erproben und weiterentwickeln. Die Aufgaben stammen aus verschiedenen Bereichen der Elementarmathematik und stellen ihre Hauptanforderungen im heuristischen Bereich. Ihre Lösung erfordert neben mathematischen Kenntnissen Fantasie und Durchhaltevermögen.

Der Wettbewerb besteht aus drei Runden und dauert insgesamt etwa dreizehn Monate. In der ersten und zweiten Runde erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils vier Aufgaben, die in einem festgesetzten Zeitraum (gut zwei Monate) schrift-

lich zu bearbeiten sind, wobei eine selbstständige Bearbeitung gefordert wird. In der ersten Wettbewerbsrunde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher auch nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen können. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Schule und Hochschule eingeladen. In dieser Runde werden die Bundessieger(innen) ermittelt.

In der ersten und zweiten Runde erhalten die Preisträgerinnen und Preisträger Urkunden, in der zweiten Runde verbunden mit Geldpreisen. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger(innen) im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Die erste Runde des Bundeswettbewerbs Mathematik 2002 beginnt im Dezember 2001. Anfang Dezember gehen den Schulleitungen die Ausschreibungsunterlagen zu.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist der Verein Bildung und Begabung e. V., gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch weitere Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik, Wissenschaftszentrum,
Postfach 201448, 53144 Bonn,
Telefon: 02 28 - 3 72 74 11,
Fax: 02 28 - 3 72 74 13,
e-mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de,
Homepage: <http://www.bundeswettbewerb-mathematik.de>

37. Wettbewerb Jugend forscht mit der Juniorsparte Schüler experimentieren

Der bundesweit stattfindende und gesamtstaatlich geförderte naturwissenschaftlich-technische Wettbewerb Jugend forscht mit seiner Juniorsparte Schüler experimentieren (unter 16 Jahre) geht im Schuljahr 2001/2002 unter dem Motto „Jugend forscht ist, ... wenn man trotzdem weiter macht!“ in seine 37. Runde.

Mitmachen können alle Schülerinnen und Schüler aus Schulen aller Schulformen sowie Auszubildende unter 22 Jahren, die sich ein Forschungsthema selbst auswählen und in eines der

sieben Fachgebiete einordnen: Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik, Technik und Arbeitswelt.

Es gibt viele Möglichkeiten, der Forscher-Phantasie auf die Sprünge zu helfen: Das persönliche Umfeld, das man angeblich so gut kennt wie die berühmte Westentasche, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als weitgehend unerforschtes Terrain. Bei Jugend forscht und Schüler experimentieren kann fast jede Idee zum Thema gemacht werden, der Neugier und Kreativität sind (fast) keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist nur, dass mit wissenschaftlichen Methoden gearbeitet wird und das Thema sich in eines der sieben Fachgebiete einordnen lässt.

Neben Einzelforscherinnen und -forschern können auch Gruppen bis zu drei Mitgliedern ihre Projekte vorstellen. Ein wichtiger Termin ist der Anmeldeschluss:

30. November 2001.

Bis dahin muss die Anmeldekarte an den Landeswettbewerbsleiter abgeschickt sein!

Für die schriftliche Arbeit ist bis Mitte Januar 2002 Zeit und im Frühjahr 2002 finden die Regionalwettbewerbe im Land Brandenburg statt.

Die Ausschreibungsmaterialien mit den Anmeldekarten werden den Schulen aller Schulformen von den Staatlichen Schulämtern übergeben.

Weitere Exemplare können beim Landeswettbewerbsleiter oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden:

Stiftung Jugend forscht e. V.
Geschäftsstelle
Baumwall 5
20459 Hamburg
Tel.: 0 40/37 47 09 -0
Fax: 0 40/37 47 09-99
Internet: <http://www.jugend-forscht.de>

„Wie frühstückt die Welt?“

Bundesweiter Schulwettbewerb von KELLOGG'S

Fladenbrot mit Feigen in Arabien, Reis und Fisch in Japan, Cornflakes mit Milch in England – wie frühstücken eigentlich Schulkinder in anderen Ländern der Welt?

Dieser Frage widmet sich pünktlich zum Schulanfang der bundesweite Wettbewerb von Kellogg's „Wie frühstückt die Welt“. Der Wettbewerb wird empfohlen vom Kuratorium Schulverpflegung e. V. und soll Lehrerinnen und Lehrer anregen, mit offenen Unterrichtselementen und –formen ein Projekt zum Thema Frühstück mit interkulturellem Bezug zu entwickeln. Teilnehmen können Schulklassen der Jahrgänge 1 bis 6.

Zur Teilnahme am Wettbewerb führt die verantwortliche Lehrkraft mit der Schulklasse unter Einbindung der Eltern ein Projekt zum oben genannten Thema durch. Ob Theaterstück, „Frühstücksbasar“ oder eine eigene Homepage – der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Das Einschicken der Projektdokumentation gilt als Anmeldung. Einsendeschluss für die Beschreibungen der bereits umgesetzten Projekte ist der **31.01.2002**. Interessierte Lehrer/-innen können die ausführlichen Ausschreibungsunterlagen aus dem Internet unter www.wie-fruehstueckt-die-welt.de ausdrucken oder anfordern bei:

Kellogg (Deutschland) GmbH
Stichwort: Wie frühstückt die Welt?
Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen
e-mail: verbraucher@kelloggs.de
Tel. 04 21/39 99-548 (Frau Hermey) bzw. -744
Fax. 04 21/39 66-470.

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für die Stadt Potsdam** beabsichtigt zum Schuljahr 2001/2002 folgende Einstellungen im Rahmen des Einstellungskorridors vorzunehmen:

Für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (an Gymnasien und Gesamtschulen):

**Eine Lehrkraft mit der Fächerkombination
 Französisch/Englisch**

**Eine Lehrkraft mit der Fächerkombination
 Englisch/Geschichte (bilingual)**

Eine Lehrkraft mit dem Fach Spanisch

**Eine Lehrkraft mit der Fächerkombination
 Latein/Geschichte**

Eine Lehrkraft mit dem Fach Informatik

Eine Lehrkraft mit dem Fach Psychologie

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I oder Befähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Die Einstellung erfolgt unbefristet im Angestelltenverhältnis mit mindestens 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der persönlichen Vor-

aussetzungen nach Vergütungsgruppe III BAT-O bzw. Vergütungsgruppe II a BAT-O.

Die sich auf diese Ausschreibungen Bewerbenden sollten nicht älter als 35 Jahre sein.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für die Stadt Potsdam
Kurfürstendamm 21
14467 Potsdam**

zu richten.

Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen für Schulleiter(innen) an deutschen Schulen im Ausland aus:

Deutsche Schule der Borromäerinnen Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2002
Bewerbungsende: 30.11.2001

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
Klassenstufen: 1 -12
Schülerzahl: 704
Reifeprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes.Gr.A15/A16 Verg.Gr.la/l BAT-O
Englischkenntnisse sind erforderlich

Deutsche Schule Barranquilla, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.02.2003
Bewerbungsende: 30.11.2001

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 -12
Schülerzahl: 897
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr.A 14/A15 Verg. Gr. I b/la BAT-O
Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert

Deutsche Schule Concepcion, Chile

Besetzungsdatum: 01.03.2003
Bewerbungsende: 30.11.2001

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 -12
Schülerzahl: 778
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr.A 14/A15 Verg. Gr. I b/l a BAT-O
Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert

Deutsche Schule Valparaiso, Chile

Besetzungsdatum: 01.03.2003
Bewerbungsende: 30.11.2001

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 -12
Schülerzahl: 900
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 14 /A15 Verg. Gr. I b/I a BAT - O
Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert

Hinweis:

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996: i. d. F. vom 09.02.2000.

Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerber und Bewerberinnen die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen Referat VI A, 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt

und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 24- Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. sucht das **Goethe-Institut München** im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum 01.09.01 - befristet bis zum 31.07.03

1. eine(n) Fachberater/in für Deutsch

für den Einsatz in Rom/Italien - zuständig für die Primarschule/die ersten Klassen der Sekundarstufe I („ciclo di base“)

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Naciones in Rom zugeordnet.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Inhaltliche Erarbeitung, Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen für die Elementarschule und die ersten Klassen der Sekundarstufe I („ciclo di base“)
- Koordination aller PV-Aktivitäten der Region Italien in den Bereichen Primarschule/erste Klassen der Sekundarstufe I („ciclo di base“)
- Organisation von Kulturprogrammen der Pädagogischen Verbindungsarbeit in diesen Bereichen (z. B. Figuren- und

- Puppentheater, Theater für Jugendliche, Konzerte usw.)
- Mitarbeit in der Bildungskoooperation (Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsministerium, den staatlichen Fortbildungsinstituten, CRT, Referenti provinciali und dem Deutschlehrerverband), Lobbyarbeit bei Schulbehörden, Schulleitern, Inspektoren usw.; Mitwirkung beim Ausbau des nationalen Fortbildernetzes
- Erstellung von Seminar- bzw. eigenem Unterrichtsmaterial; Durchsicht, Präsentation und Reflexion von Unterrichtsmaterialien
- Vorgabe und Diskussion von Unterrichtsbeispielen, Abhalten von Modellunterricht, sowie Diskussion, Reflexion desselben; Hospitationen
- Methodisch-didaktische Beratung.

Anforderungen:

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen)
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in der Lehrerfortbildung
- Gute Italienischkenntnisse oder zumindest ausbaufähige Grundkenntnisse
- Belastbarkeit und Flexibilität aufgrund hoher Reisetätigkeit
- Hohe soziale Kompetenz

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

2. eine(n) Fachberater/in für Deutsch

Für den Einsatz in London/Großbritannien - zuständig für Primar- und Sekundarschulen

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Naciones in London zugeordnet.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Besuche an Primar- und Sekundarschulen zur Förderung des Deutschunterrichts und zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien für Deutschlehrer
- Zusammenarbeit mit britischen Stellen bei Planung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen
- Durchführung und Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen für Deutschlehrer
- Betreuung und Durchführung von Projekten des Goethe-Instituts Inter Naciones an Schulen
- Intensive Kontaktnahme mit Schulen, Advisern, Deutschlehrern, Verbänden
- Teilnahme und Mitwirkung an Fachtagungen
- Förderung des Deutschunterrichts im Primarbereich durch Unterrichtsbesuche, Konferenzen und Fortbildungen für Deutschlehrer, Lehrwerkentwicklung
- Betreuung und methodische Anleitung der Deutsch-Assistenten an britischen Schulen (Assistententage, ständige Aktualisierung der Steps-Website des Goethe-Instituts Inter Naciones London)
- Methodische Fortbildung der Lehrer der Samstagsschulen in Großbritannien

- Erstellung, Entwicklung und Erprobung von Lehrmaterialien für den Unterricht an Primar- und Sekundarschulen
- Beratung und Unterstützung der Deutschen Botschaft bei Anfragen und Projekten zum Deutschunterricht
- Betreuung regionaler Projekte, Unterstützung der Goethe-Institute in Manchester und Glasgow

Anforderungen:

- Lehrbefähigung und Erfahrung im Bereich Fremdsprachen/DaF für Sekundar- und Primarschüler (1. und 2. Staatsexamen)
- Erfahrung im Erstellen von (multimedialen) Arbeitsmaterialien, als Autor/in und Bearbeiter/in
- Herausragende Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit der Arbeit im Team
- Sehr gute Kenntnisse ICT
- Sehr gute Englisch-Kenntnisse

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hermelink (Tel: 0 89/1 59 21-4 01 oder „hermelink@goethe.de“) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen über den Dienstweg an das

**Goethe-Institut
Bereich 61
Postfach 19 04 19
80604 München.**

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 24, Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

328

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 8 vom 31. Juli 2001